

## Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland

### Phase 2 - Öffentliche Konsultation

#### Hintergrund und Zielsetzung der Studie

In der zweiphasigen Studie sollen Akzeptanz und Anwendungsbereich der International Financial Reporting Standards (IFRS) als Regelwerk der Finanzberichterstattung in Deutschland evaluiert werden; denn in Abhängigkeit von Kapitalmarktbeziehung und Berichterstattungsebene bestehen unterschiedliche Bilanzierungsvorgaben von Pflicht, Wahlrecht oder Verbot einer Anwendung der IFRS durch deutsche Unternehmen.

Ausgehend von Art und Umfang der bestehenden IFRS-Anwendung werden in der Studie die verschiedenen Stakeholder-Perspektiven aufgenommen sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung in Deutschland berücksichtigt. Hierbei wird neben dem Status Quo (de lege lata) auch eine Anwendung der IFRS de lege ferenda thematisiert. Aktuellen Anlass hierfür geben neben spezifischen Standardsetzungsaktivitäten des International Accounting Standards Boards (IASB) für

Unternehmen ohne Rechenschaftspflicht u.a. die aufkommende Nutzung der IFRS als Bemessungsgrundlage für Zwecke einer Mindestbesteuerung.

Die Studie dient vor diesem Hintergrund auch dazu:

- die deutsche Stimme bei Diskussionen zum Anwendungsbereich der IFRS im europäischen und globalen Kontext zu stärken,
- eine vergleichende Einschätzung der nationalen IFRS-Anwendung mit dem Vorgehen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen,
- im Rahmen der bestehenden europäischen Rahmenbedingungen Handlungsfelder zum Bürokratieabbau in der Finanzberichterstattung in Deutschland zu identifizieren sowie
- eine Einschätzung zu ermöglichen, inwiefern der derzeitige Anwendungsbereich der IFRS in Deutschland angemessen erscheint.

#### Grundsätzliches Vorgehen



Phase 1 der Studie wurde für die allgemeine und ergebnisoffene Erörterung der Anwendung der IFRS und des HGB, jeweils in Bezug auf den Konzernabschluss und den Einzelabschluss, genutzt.

Phase 1 entsprach somit einer Bestandsaufnahme der Anwendung der beiden Rechnungslegungssysteme und der Identifikation eines ggf. möglichen Verbesserungsbedarfs.

## Kernbotschaften aus den Interviews der Phase 1

- Die überwiegende Mehrheit der interviewten Unternehmen kommt mit dem derzeitigen Rahmen der Rechnungslegung gut zurecht.
- Für kapitalmarktorientierte Unternehmen resultiert aus der parallelen Buchhaltung für den HGB-Jahresabschluss und den IFRS-Konzernabschluss ein Mehraufwand sowie Erläuterungsbedarf etwaiger Unterschiede. Von einer Vielzahl der Vertreter kapitalmarktorientierter Unternehmen wurde branchenübergreifend darauf hingewiesen, dass es wünschenswert wäre, die IFRS auch im Einzelabschluss befreiend anwenden zu dürfen.
- Unternehmen, welche ausschließlich nach HGB bilanzieren („HGB-Bilanzierer“), wollen dies auch weiterhin beibehalten und bekundeten nahezu kein Interesse an der freiwilligen Anwendung der IFRS sowohl im Einzelabschluss als auch im Konzernabschluss.
- HGB-Bilanzierer lehnen ein unbedingtes Wahlrecht für die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss überwiegend ab, da sie einen faktischen Zwang zur Anwendung der IFRS befürchten.
- Als Kompromiss wurde aus dem Teilnehmerkreis die Beschränkung eines Wahlrechts auf Unternehmen, die selbst einen IFRS-Konzernabschluss erstellen oder in den IFRS-Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden, genannt. So könnten einzelne Unternehmen von einer Option profitieren, ohne dass andere Unternehmen belastet würden.

## Zielsetzung und Ablauf der öffentlichen Konsultation (Phase 2)

Die Phase 2 der Studie soll einerseits dazu genutzt werden, das tatsächliche Interesse an einem bedingten Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu erheben. Andererseits soll erhoben werden, unter welchen Bedingungen bzw. Voraussetzungen ein derartiges bedingtes Wahlrecht für die Unternehmen in Frage käme, da für die letztendliche Beurteilung der Vorteilhaftigkeit eines Wahlrechts wohl entscheidend wäre, welche Berichtsanforderungen in diesem Zuge tatsächlich entfallen würden oder fortgeführt werden müssten, insbesondere zum Zwecke der Steuerbemessung und der Ausschüttungsbemessung.

Da von verschiedenen Erstellern im Rahmen der Phase 1 explizit der Wunsch nach einem bedingten Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss geäußert wurde und von einer

möglichen Einführung eines derartigen Wahlrechts primär die Stakeholdergruppe der Ersteller betroffen wäre, hat sich das DRSC entschieden die öffentliche Konsultation in Phase 2 gestaffelt durchzuführen und am 21. März 2024 mit der Befragung der Ersteller mittels eines Online-Fragebogens zu beginnen.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Interviews der Phase 1 wird währenddessen die Befragung der weiteren Stakeholdergruppen (Prüfung, Forschung & Lehre, Nutzer) vorbereitet. Dies ermöglicht den besseren Zuschnitt der weiteren Erhebungen auf die Spezifika dieser Stakeholdergruppen und deren zielgerichtete Ansprache. Der Start der Befragung der weiteren Stakeholdergruppen wird für das 2. Quartal 2024 erwartet.



Im Anschluss an die öffentlichen Befragungen werden die Erkenntnisse durch das DRSC ausgewertet und hinsichtlich möglicher Handlungsfelder analysiert.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse sowie etwaig daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen zum Abschluss der Studie zu veröffentlichen und im Rahmen einer Veranstaltung vorzustellen.

## Teilnahme an der Befragung

Die Teilnahme an der Befragung ist **bis zum 23. September 2024** möglich.

Sie erreichen den Fragebogen über diesen Link oder QR-Code:

[DRSC-Umfrage | Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland](#)



## Themenbereiche des Fragebogens für Ersteller

Die öffentliche Konsultation der Ersteller erfolgt mittels eines Fragebogens, in welchem die individuellen Einschätzungen der Teilnehmer zu den folgenden Themenbereichen erhoben werden:

Demographische Angaben zum teilnehmenden Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Branche</li><li>• Kapitalmarktorientierung</li><li>• genutzte Rechnungslegungsnormen</li><li>• Unternehmensgröße</li></ul>
Kosten-Nutzen-Analyse der Anwendung der IFRS im Einzelabschluss	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellung eines IFRS-EA, Gründe pro und contra</li><li>• Voraussetzungen für Anwendung IFRS im EA</li><li>• Ausgestaltung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im EA</li><li>• Befürchtung eines faktischen Zwangs</li></ul>
Nutzung eines befreienden Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss	<ul style="list-style-type: none"><li>• Interesse an Nutzung</li><li>• ausschlaggebende Kosten- und Nutzen-Faktoren</li></ul>
Ausgestaltung spezifischer Detailfragen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausschüttungsbemessung und Kapitalerhaltung</li><li>• Steuerbemessung</li><li>• sonstige Aspekte</li></ul>



## Ansprechpartner des DRSC-Projektteams

**Prof. Dr. Sven Morich**  
(Vizepräsident)

Tel. +49 30 20 64 12 20  
[morich@drsc.de](mailto:morich@drsc.de)

**Dr. Ilka Canitz**  
(Projektmanagerin)

Tel. +49 30 20 64 12 29  
[canitz@drsc.de](mailto:canitz@drsc.de)

**Peter Zimniok**  
(Projektmanager)

Tel. +49 30 20 64 12 19  
[zimniok@drsc.de](mailto:zimniok@drsc.de)

## Über das DRSC

Der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Er wurde am 17. März 1998 als unabhängiger eingetragener Verein mit Sitz in Berlin gegründet und mit Vertrag vom 3. September 1998 und erneut am 2. Dezember 2011 durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) als die zuständige Standardisierungsorganisation für Deutschland nach Maßgabe des § 342q HGB anerkannt.

Das DRSC verpflichtet sich demnach ein unabhängiges Rechnungslegungsgremium vorzuhalten, auf das die Aufgaben nach § 342q Abs. 1 HGB übertragen wurden:

- a) Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung,
- b) Beratung des Bundesministeriums der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften,
- c) Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien und
- d) Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315e Abs. 1 HGB.

Weitere Informationen über das DRSC erhalten Sie unter:



[www.drsc.de](http://www.drsc.de)



<https://www.linkedin.com/company/drscev/>

Die Aufgaben nach § 342q HGB werden durch das DRSC für das BMJ unentgeltlich wahrgenommen. Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist das öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards) sind die Belange der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung und des Rechtsverkehrs zu berücksichtigen. Aufgrund der Satzung des DRSC ist gewährleistet, dass die Empfehlungen und Interpretationen unabhängig und ausschließlich von Rechnungslegern in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht.

Zwecke des Vereins sind darüber hinaus die Erhöhung der Qualität der Rechnungslegung sowie die Förderung der Forschung und Ausbildung in den vorgenannten Bereichen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zulässig.

Der Verein tritt international und im Ausland auch unter der Bezeichnung "ASCG - Accounting Standards Committee of Germany" auf.

### Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

### Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsident:**  
WP/StB Georg Lanfermann  
**Vizepräsident:**  
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich